

# RECHTE KLAR & UMSETZBAR

## Mutterschaftsurlaub

Was für ein Recht hat eine Ärztin auf Mutterschaftsurlaub?



### Rechte

- Der Mutterschaftsurlaub **beginnt mit der Geburt des Kindes und endet 98 Tage (14 Wochen) nach seinem Beginn**. Mitarbeitende unabhängig vom Pensum haben Anspruch darauf. Beginnt eine Frau früher wieder zu arbeiten, verfällt der Anspruch.
- Die staatliche Mutterschaftsentschädigung beträgt **80% des Lohnes, jedoch maximal Fr. 220 pro Tag** (bei einem 100% Arbeitspensum, d.h. dieser Maximalsatz reduziert sich entsprechend bei Teilzeitpensum; zudem besteht der Anspruch nur, wenn die Frau im Arbeitsverhältnis steht, 9 Monate vor Geburt AHV-versichert und 5 Monate davon erwerbstätig war). Auch dieser Anspruch verfällt, wenn während des Mutterschaftsurlaubs, sei dies nur in geringem Pensum oder im Rahmen einer Nebenbeschäftigung, gearbeitet wird.
- Die meisten Spitäler gewähren mehr als den gesetzlichen Mutterschaftsurlaub, in der Regel **16 anstelle von 14 Wochen zu 100% Lohn**. Behalten sich aber häufig vor, dass, falls die Schwangere schon vor Geburt krankgeschrieben wird, die letzten zwei Wochen der Abwesenheit vor der effektiven Niederkunft an den Mutterschaftsurlaub anzurechnen sind, d.h. sich der Anteil des Mutterschaftsurlaubs nach der Geburt sich auf 14 Wochen reduziert.
- Nach dem Mutterschaftsurlaub besteht grundsätzlich der Anspruch darauf, **die vor der Schwangerschaft gehabte Tätigkeit zum gleichen Beschäftigungspensum wiederaufzunehmen**. Eine Änderung des Arbeitspensums braucht das **Einverständnis** des Arbeitgebenden, welches nur gegeben wird, wenn die betrieblichen Bedürfnisse dies zulassen.
- Ebenfalls braucht es das Einverständnis des Arbeitgebenden, falls vor oder nach der Geburt bzw. Mutterschaftsurlaub **zusätzlich unbezahlter Urlaub** gewünscht wird. Auch hierauf besteht in der Regel kein Rechtsanspruch, nur wenn es die betrieblichen Bedürfnisse zulassen.

### klar & umsetzbar für Arbeitnehmende

- Es empfiehlt sich, sich möglichst frühzeitig Gedanken zu gewünschtem **zusätzlich unbezahlten Mutterschaftsurlaub** zu machen und mit dem Arbeitgebenden auch zu eruieren, welches **Pensum bei Wiederaufnahme** angestrebt werden soll bzw. was im Rahmen der betrieblichen Bedürfnisse überhaupt die Möglichkeiten sind.

### für Arbeitgebende

- Eine möglichst **frühzeitige Planung von Mutterschaftsurlaub bedingter Absenz** ist im Interesse aller, auch des Teams.
- Ebenfalls sollte in der Planung berücksichtigt werden, dass eine Schwangere auch während der Schwangerschaft und vor der Niederkunft **krankheitsbedingt ausfallen kann**, und hier ein Backup bestehen sollte, das für alle diskussionslos klar definiert ist.
- Es soll möglichst frühzeitig über Wünsche und Pläne gesprochen werden, **damit Mütter dem Gesundheitssystem erhalten bleiben**.

➔ Wenn es Probleme gibt, kann dieses Dokument der:m Vorgesetzten gezeigt oder eine Meldung an VSAO Zürich erfolgen: [dienstplanberatung@vsao-zh.ch](mailto:dienstplanberatung@vsao-zh.ch)